

114. 1. Greift die dem Anzeigepflichtigen in §. 139 St.G.B.'s gelassene Wahl, ob er die Anzeige der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person machen will, bei Kenntnis eines jeden einzelnen der dort vorgesehenen Verbrechen Platz, insbesondere bei Kenntnis von dem Vorhaben des Inbrandschens eines zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten Gebäudes?

St.G.B. §. 306 Nr. 1.

2. Kann die Revision auf den Umstand gegründet werden, daß ein zur Verweigerung der Aussage berechtigter Zeuge über das Recht, die Beeidigung des erstatteten Zeugnisses zu verweigern, nicht belehrt worden ist?

St.P.O. §. 57 Absf. 2.

II. Straffenat. Ur. v. 4. Januar 1884 g. H. u. Gen.
Rep. 2962/83.

I. Schwurgericht Köslin.

Aus den Gründen:

1. Nach §. 139 St.G.B.'s hat der zur Anzeige Verpflichtete die Wahl, ob er die Anzeige der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person erstatten will. Durch die Antworten der Geschworenen ist aber nur festgestellt, daß der Behörde keine Anzeige gemacht ist. Denkbar ist es nun, daß derjenige oder diejenigen, welche die Inbrandsetzung des zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten Gebäudes geplant und ausgeführt haben, dabei die Schädigung bestimmter Personen an Leib, Leben oder Vermögen bezweckt haben. Köme diese Möglichkeit rechtlich in Betracht, so würden die den Geschworenen aus §. 139 St.G.B.'s gestellten Fragen den gefehligen Thatbestand nicht erschöpfen. Bei der Fragestellung muß mithin von der Ansicht ausgegangen sein, daß bei dem Vorhaben des in §. 306 Nr. 1 St.G.B.'s vorgesehenen Verbrechens die Anzeige immer der Behörde zu erstatten ist, und dieser Ansicht muß beigetreten werden.

Die Vorschrift in §. 139 a. a. O. bezweckt die Verhinderung der als besonders gefährlich hervorgehobenen Verbrechen gegen das Gemeinwohl und gegen Private. Zudem die Anzeige bei der Behörde und die bei der bedrohten Person auf dieselbe Linie gestellt werden, wird offenbar von der Voraussetzung ausgegangen, daß letztere Anzeige regelmäßig (Ausnahmefälle bleiben außer Betracht) die gleiche hindernde Wirkung haben werde, wie die Benachrichtigung der Behörde. Dies kann aber nur bei solchen Verbrechen angenommen werden, die ausschließlich gegen bestimmte Personen gerichtet sind. Es trifft dies regelmäßig zu bei dem Vorhaben eines Mordes, Raubes und Menschenraubes. Ganz anders liegt der Fall eines beabsichtigten Münzverbrechens; im Falle der §§. 146. 147 St.G.B.'s wird die Sicherheit des Verkehrs überhaupt bedroht, es ist daher ohne Belang, ob die Absicht speziell auf Schädigung bestimmter Personen gerichtet war; solche Personen können die beabsichtigte Verletzung ihrer Rechte verhüten, ohne der Verübung des Verbrechens entgegenzutreten, eine denselben von dem Vorhaben des Münzverbrechens gemachte Anzeige würde daher dem Zwecke des §. 139 a. a. O. nicht entsprechen. Dies trifft in gleichem Maße

zu bei den Verbrechen des Hochverrates und Landesverrates, insofern dieselben gegen das Deutsche Reich oder einen einzelnen Bundesstaat gerichtet sind, und bei den mit einer gemeinen Gefahr verbundenen Delikten. Diese Betrachtung ergibt zugleich, daß die Frage, ob durch das verbrecherische Vorhaben bestimmte Personen bedroht sind, nicht nach der in concreto obwaltenden Willensrichtung der das Verbrechen Beabsichtigenden geprüft werden darf, sofern das Verbrechen, vom Standpunkte des Gesetzgebers aus beurteilt, als ein nicht bloß gegen einzelne bestimmte Personen gerichtetes Delikt zu gelten hat. Letztere Voraussetzung trifft auch im Falle des §. 306 Nr. 1 St.G.B.'s zu; denn die Inbrandsetzung eines zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten Gebäudes wird nicht aus dem Gesichtspunkte der Verletzung bestimmter Personen an Leib oder Gut, sondern aus dem Gesichtspunkte der gemeinen Gefahr mit Strafe bedroht, und es ist dabei vollkommen unerheblich, ob der Thäter die Rechte bestimmter Personen zu verletzen beabsichtigte. Im vorliegenden Falle würde also eine Anzeige bei bestimmten, etwa durch das Vorhaben bedrohten Personen nicht geeignet gewesen sein, die in §. 139 a. a. O. auferlegte Pflicht zu erfüllen, und es konnten mithin die Worte des Gesetzes „oder der durch das Verbrechen bedrohten Person“ in den aus §. 139 a. a. O. gestellten Fragen weggelassen werden.

2. Als Ergebnis der vorstehenden Erörterung stellt sich eine Gesetzesverletzung nur dahin heraus, daß der Zeuge C., obwohl Neffe eines und Schwager eines anderen Angeklagten, vor der Beeidigung nicht gemäß §. 57 Abs. 2 St.P.O. über sein Recht, den Eid zu verweigern, belehrt worden ist. Daß eine solche Verletzung als Revisionsgrund geltend gemacht werden kann, hat der Senat bereits im Urteile vom 5. Oktober 1883 wider B. Rep. 2187/83 ausgesprochen. An dieser Ansicht ist auch bei wiederholter Prüfung der Frage festgehalten worden. Die Fassung des §. 57 Abs. 2 spricht schon gegen die Annahme, daß diese Vorschrift nur einen instruktionellen Charakter trage. Sodann steht die Vorschrift in §. 57 Abs. 2 im Zusammenhange mit der in §. 51 Abs. 2, und es beruhen beide Vorschriften offenbar auf denselben legislativen Erwägungen, wie auch bei der Beratung des Gesetzesentwurfes zum Ausdruck gelangt ist, indem derjenige Abgeordnete, auf dessen Antrag §. 57 Abs. 2 dem Gesetzesentwurfe eingefügt ist, denselben lediglich als Konsequenz des §. 51 Abs. 2 begründet hat (Prot. der

Justizkomm. des Reichst. S. 53). Nun bezweckt die Vorschrift in §. 51 Abs. 2 nicht bloß, den in Frage kommenden Zeugen ein Recht auf Belehrung zu geben, sondern — ähnlich wie §. 251 St.ß.O. — den Prozeßbeteiligten auch das Recht zu geben, daß nur unter den gegebenen Voraussetzungen das Zeugniß benutzt werde (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 193. 229). Das gleiche muß folgerichtig auch für die Vorschrift in §. 57 Abs. 2 gelten. Allerdings ist durch eine Verletzung derselben noch nicht ein absoluter Revisionsgrund (§. 377 St.ß.O.) gegeben, und es bleibt daher noch zu erwägen, ob durch die Gesetzesverletzung das Urteil beeinflusst sein kann. Der Gerichtshof ist aber nicht in der Lage, mit zureichender Sicherheit prüfen zu können, ob E., wenn vom Vorsitzenden gemäß §. 57 Abs. 2 St.ß.O. belehrt, die Beeidigung seines Zeugnisses verweigert hätte, ebensowenig, ob und welches Gewicht die Geschworenen auf den geleisteten Eid gelegt haben und im Falle der Eidesweigerung auf dieselbe gelegt haben würden.